

Stadt Metzingen – Hundesteuersatzung

Inhaltsverzeichnis

HUNDESTEUERSATZUNG

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuerbefreiungen
- § 7 Zwingersteuer
- § 8 Allgemeine Bestimmungen und Steuervergünstigungen
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Hundesteuermarken
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Metzingen
(Hundesteuersatzung) vom 23.06.2022**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Metzingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Metzingen, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Metzingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Metzingen hat.

**§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 360,00 €. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die:

1. ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen dienen. Hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften oder zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Eine Steuerbefreiung nach dieser Ziffer wird nur für Hunde gewährt, die die Rettungshundeprüfung und die erforderliche Wiederholungsprüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes für das Rettungswesen oder den Bevölkerungsschutz mit Erfolg abgelegt haben. Die Steuerbefreiung ist zu versagen, wenn die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
3. zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden. Die Entfernung der Gebäude zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen muss mindestens 200 m Luftlinie betragen.

Stadt Metzingen – Hundesteuersatzung

4. als Jagdhunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden, hierfür geeignet sind und die entsprechenden Prüfungen abgelegt haben. Eine Steuerbefreiung nach dieser Ziffer wird nur gewährt, wenn der Hundehalter einen gültigen Jagdschein besitzt. Der zur Jagdausübung verwendete Hund ist geeignet, wenn er bei einem anerkannten Jagdfachverband eine Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.

Für sämtliche Steuerbefreiungen sind unaufgefordert die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Die Ermäßigung ist zu versagen, wenn keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden, oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen und Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn eines Kalendermonats, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich zu stellen und muss, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Prüfung der Befreiungsvorschriften, vor Beginn des Monats, ab dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Stadt Metzingen eingereicht werden. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterlagen trifft die Stadt Metzingen. Bei verspätetem Antrag wird die Vergünstigung erst mit Beginn des nach Eingang des Antrages folgenden Kalendermonats gewährt.
- (3) Wird eine Schwerbehinderung nach § 6 Nr. 1 erst rückwirkend festgestellt, so kann die Steuerbefreiung ab Eingang des Antrages bis maximal zwölf Kalendermonate rückwirkend in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. In den Fällen des Satz 2 ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines Jahres fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Verwaltung bestimmt die Gültigkeitsdauer der Steuermarken und den Zeitpunkt für die Herausgabe neuer Steuermarken.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

Stadt Metzingen – Hundesteuersatzung

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.09.1996 in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.